Benutzungsordnung

für den Jugendzeltplatz „Am Teilberg“ in Niederschlettenbach

Auf dem Jugendzeltplatz mit Aufenthaltsgebäude werden nur Jugendgruppen zugelassen, die unter verantwortlicher Leitung stehen. Die Leitung der Gruppe muss Personen obliegen, die über 18 Jahre alt sind. Der Zeltplatz dient ausschließlich der Jugendpflege.

1. Eigentümerin ist die Ortsgemeinde Niederschlettenbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister.

2. Die Benutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.
   Anträge auf Genehmigung mit Angabe der Gruppenstärke, Verweildauer sowie der genauen Adresse der Gruppe sind rechtzeitig, spätestens 1 Monat, vor dem vorgesehenen Termin schriftlich beim Ortsbürgermeister oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29 in 66994 Dahn zu stellen.

3. Mit der Genehmigung zur Nutzung des Zeltplatzes erhält der verantwortliche Leiter eine Ausfertigung der Benutzungsordnung, für deren Einhaltung er verantwortlich ist. Der am Zeltplatz angrenzende Bolzplatz darf mitbenutzt werden.
   Das beim Zeltplatz errichtete Aufenthaltsgebäude mit sanitären Anlagen (behindertengerecht), Teeküche und Aufenthaltsraum ist in der Benutzung miteingeschlossen.
   Tiere sind auf dem Zeltplatz und im Gebäude nicht erlaubt (ausgenommen Blindenhunde).

4. Der Beauftragte der Ortsgemeinde weist der Gruppe den für sie bestimmten Platz zu. Beim Aufbau des Lagers ist den Anweisungen des Beauftragten zu folgen.
   Kraftfahrzeuge der Zeltplatzbenutzer oder von Besuchern dürfen grundsätzlich nicht auf dem Zeltplatzgelände geparkt werden. Der Beauftragte der Gemeinde weist die Flächen aus, auf denen geparkt werden darf.

5. Die Benutzung des Platzes erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.

   Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu unterlassen.

   Die Gruppenleitung muss dafür Sorge tragen, dass sich die Gruppe so verhält, dass Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Bei einem Verstoß gegen die Vorschrift erfolgt eine Abmahnung durch den Ortsbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person.
   Im Wiederholungsfalle ist der Platz dann unverzüglich zu räumen.
   Benutzergruppen, die gegen die Vorschriften verstoßen, erhalten in

Zukunft keine Erlaubnis mehr, den Jugendzeltplatz zu nutzen.

6. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung während der Benutzung obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Der Leiter soll jederzeit erreichbar sein.

7. Jeder Benutzer hat sich bei Beginn der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich der Zeltplatz mit Gebäudeanlage in einem einwandfreien sauberen Zustand befindet.
Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch den Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten der Ortsgemeinde gegenzeichnen zu lassen.

   Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, dass festgestellte Mängel schon vorhanden waren.

8. Veränderungen auf dem Platz und an der Gebäudeanlage dürfen nicht vorgenommen werden.
Auf dem Zeltplatz dürfen nur die ausgewiesenen Feuerstellen benutzt werden.
Sollte Brennholz mitgebracht werden, muss dies bei der Ankunft dem Beauftragten der Gemeinde angezeigt werden. Offenes Feuer ist Tag und Nacht zu überwachen.
Das Abholzen und Beschädigen von Bäumen, auch im angrenzenden Wald, ist untersagt.

9. Die Gruppenleitung oder die verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Aufenthaltes die Anlage pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird. Toiletten und Duschen sind täglich zu reinigen.

   Nach Abschluss der Benutzung sind der Zeltplatz und die Gebäudeanlage in einem einwandfreien sauberen Zustand zu hinterlassen. Die sanitären Anlagen sind besenrein zu hinterlassen.
Die Endreinigung wird von der Ortsgemeinde durchgeführt und der Aufwand dem Benutzer in Rechnung gestellt. Etwaige Beanstandungen bei der Endabnahme sind sofort auszuräumen.

10. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche die selbst behoben werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Ortsgemeinde allein der Benutzer.

    Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für:
    a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
    b) zur Benutzung eingebrachte Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.

11. Der Jugendzeltplatz befindet sich in freier Natur. Die Benutzung des Zeltplatzes mit Aufenthaltsgebäude erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die einem

Benutzer des Platzes und der Einrichtung entstehen.
Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.

12. Jede Gruppe hat für die Müllbeseitigung selbst zu sorgen. Auch die Umgebung des Platzes ist von Abfällen zu säubern.
Sollte eine Gruppe den angefallenen Müll nicht beseitigen, werden ihr von der Ortsgemeinde die tatsächlichen Kosten für die Müllbeseitigung in Rechnung gestellt.
Ein Vergraben des Mülls ist verboten.

Die Müllbeseitigung kann durch die im Handel erhältlichen Müllsäcke der Kreisverwaltung Südwestpfalz, sowie durch Wertstoffsäcke erfolgen. Die Glascontainer in der Ortsgemeinde sind für Glasmüll zu nutzen.
Die vorbeifließende „Wieslauter" darf durch Abfälle, Abwässer und andere Stoffe nicht verschmutzt werden.

13. Für die Benutzung des Zeltplatzes mit Gebäudeanlage erhebt die Ortsgemeinde ein Entgelt.

a) 60,00 EUR einmalige Grundgebühr bei Übernachtung
b) 5,50 EUR pro Person pro Übernachtung
c) Verbrauchsgebühren Strom, Wasser, Abwasser werden nach tatsächlichem
Verbrauch berechnet (Kostenberechnung nach den jeweiligen Gebührensätzen der Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland und den
Pfalzwerken AG)
d) 60,00 EUR pro Tag pauschal für Veranstaltungen ohne Übernachtung
(zzgl. Verbrauchsgebühren)
e) 85,00 EUR Endreinigung

Mit der Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50,00 EUR auf ein Konto der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland unter Angabe der Buchungsstelle 09/36620.43200 zu überweisen.
Die Anzahlung wird mit den Benutzungsgebühren verrechnet.
Bei Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung sind von der Jugendgruppe die Teilnehmergebühren voll zu zahlen. Darauf werden gegebenenfalls erhobene Teilnehmergebühren für die Ersatzbelegung durch andere Benutzer angerechnet. Die Anzahlung wird als Stornogebühr einbehalten.

14. Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen aus-schließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt des Zeltplatzes mit Aufenthaltsgebäude.

15. Die Ortsgemeinde behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.

16. Soweit die Leistungen der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese dem Benutzer auferlegt. Die Umsatzsteuer entsteht neben dem Entgelt und wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

17. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung des Zeltplatzes.

18. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den sofortigen Platzverweis auszusprechen. Erfolgt ein Platzverweis, trägt die Gruppe für die beabsichtigte Verweildauer sowie die in Anspruch genommenen gebührenpflichtigen Leistungen, die
Kostenpflicht.

19. Die Benutzungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Ortsgemeinde Niederschlettenbach wünscht den Betreuern eine erfolgreiche und den Teilnehmern eine erholsame Freizeit im Naturpark Pfälzerwald und im Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen.

Niederschlettenbach, den 06. November 2024

(Thomas Pietsch) Ortsbürgermeister